

Amt wieder eingesetzt wurde; bis zu seinem Tode war er nun wieder rastlos für seine Congregation thätig. Bei den sächsischen Fürsten und auch beim Bischof Johannes VI. von Meißen stand er in hohem Ansehen, und oft wurde er von ihnen in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen. In der Verwaltung des Predigtamtes war er unermüdet. Außer einigen Briefen hat er nur Predigten, z. B. über die Kindertaufe und über den Nutzen der Jungfräulichkeit, schriftlich hinterlassen. Er starb im Augustinerkloster zu Culmbach am 6. Juni 1503. Sein Nachfolger im Vicariat wurde Staupitz. — Von Flacius Illyricus an hat die protestantische Geschichtschreibung trotz des katholischerseits erhobenen Widerspruchs den Eifer für die Reform seines Ordens zu einem „Zeugen der Wahrheit“, d. h. einem vorlutherischen Protestant, stempeln wollen, bis Kolbe in seinem Werke „Die deutsche Augustiner-Congregation und Johann von Staupitz“, Gotha 1879, 96 ff., dieser Illusion definitiv ein Ende machte. Ihm folgte Jacobs im Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Langeln und der Klöster Himmelforten und Bäterler (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XV), Halle 1882, 478 ff. [Zed.]

Proletariat, f. Sociale Frage.

Promotio per saltum nennt das kirchliche Recht die absichtliche Verletzung der gesetzlichen Stufenfolge der verschiedenen Weihen, also die Ertheilung bezw. den Empfang einer höhern Weihe mit Ueberspringung einer oder mehrerer Weihen, welche jener ordnungsmäßig vorausgehen. Der per saltum Ordinierte bleibt von der Ausübung des empfangenen ordo suspendirt, bis die übersprungene Weihe nachgeholt ist (c. un. Dist. LI). Hat er in dem unrechtmäßig erlangten ordo öffentlich fungirt, so wird er dadurch irregular (c. un. X 5, 29; vgl. d. Art. Ordens-*usurpation*); im andern Falle kann ihm der Bischof nach eigenem Ermessen den übergangenen ordo ertheilen und die Ausübung des höhern sofort erlauben (Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 14 De ref.). Der höhere ordo ist übrigens bei der promotio per saltum nur illicit, nicht invalide empfangen, sofern es sich nicht um Empfang der Bischofsweihe mit Ueberspringung der Priesterweihe handelt; letzteres ist die gewöhnliche und wenigstens praktisch festzuhaltende Meinung (vgl. Ferraris, Prompta Biblioth. s. v. Episcopus art. II, n. 30), wenn gleich neuestens von Ducheſne das Gegentheil aus geschichtlichen Thatfachen zu erweisen versucht wurde. [Bermaneber.]

Promotor fidei heißt derjenige Consultor der Rituscongregation zu Rom, welcher bei dem Verfahren der Selig- oder Heiligsprechung (f. d. Art. Beatification) dafür zu sorgen hat, daß das Ansehen der Kirche nicht durch vortheilhafte Annahme heroischer Tugenden oder wirklicher Wunder geschädigt werde. Von einem solchen Auftrag ist zuerst unter Leo X. bei der Canonisation des hl. Laurentius Justiniani die Rede, obwohl er da-

mals zuerst nur im Nebenamt von einem Consistorial-Advocaten wahrgenommen wurde. Clemens XI. trennte im J. 1708 die beiden Aemter, indem er einen eigenen promotor fidei ernannte, und Benedict XIV. erklärte beide Stellungen für die Zukunft als unvereinbar; doch wählt der Papst noch immer den promotor fidei aus dem Collegium der Consistorial-Advocaten. Er ist auch Consultor bei den causas ordinarias der Congregation, hat aber keine wesentliche Stellung im Canonisationsverfahren, bei dem er zu allen Prozeßverhandlungen unter Strafe der Nullität citirt werden muß. Dem promotor fidei sind alle eingelaufenen Berichte über Verdienste und Wunder des zu Canonisirenden authentisch vorzulegen, damit er sie mit seinen Bemerkungen versehen. Seine Aufgabe ist dabei, alles und jedes aufzusuchen und hervorzuheben, was der Heilig- oder Seligsprechung im Wege steht, z. B. die Möglichkeit menschlicher Beweggründe bei tugendhaften Handlungen, Zulässigkeit natürlicher Erklärungen für die behaupteten Wunder u. dgl. Der Volkswitz nennt ihn deswegen avvocato del diavolo, advocatus diaboli. Alle seine Einwendungen müssen schriftlich abgefaßt und sämtlichen Mitgliedern der Ritus-Congregation vorgelegt werden. Auch die Fragestücke für das Zeugenverhör, mag dieses zu Rom oder anderwärts vorgenommen werden, formulirt der promotor fidei. Erst wenn seine Einwendungen von dem postulator causae nach Ansicht der Congregation so einleuchtend widerlegt sind, daß er seinen Widerspruch zurückziehen muß, darf weiter verfahren werden. Zur Vorbereitung der notwendigen Materialien oder zu seiner Vertretung bei einer außerhalb Roms abzuhaltenden Verhandlung kann der promotor fidei sich zwei subpromotores wählen; zu Rom steht ihm als dauernder Gehilfe mit dem Titel subpromotor der Assessor der Ritencongregation zur Seite. Ein Recht des promotor fidei ist, daß er außer Reliquien des Beatificirten oder Canonisirten auch ein lebensgroßes, in Oel gemaltes Porträt desselben erhält. (Vgl. Bened. XIV., De servorum Dei beatificatione etc. 1, 18; Moroni LV, 294 sgg.; Wangen, Die römische Curie, Münster 1854, 225 f.; Sämmer, Instit. des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg 1892, 195.) [Kaulen.]

Promotor fiscalis in Prozeßen, f. Prozeß-verfahren.

Promulgation heißt in der Rechtssprache die Bekanntmachung (Publication) eines Gesetzes durch die competente legislative Gewalt. Sie ist durchaus nothwendig, um die Verbindlichkeit einer Rechtsbestimmung herbeizuführen (vgl. l. 9, Cod. 1, 14), weil die verbindende Kraft einer Verordnung nur auf dem öffentlich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers beruhen kann. Deshalb tritt auch die Verpflichtung an sich sofort mit dem Augenblicke der Promulgation ein (f. c. 1, X 1, 5), wenn nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrück-